

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Jagdhaus“, Ortsteil Jagdhaus

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

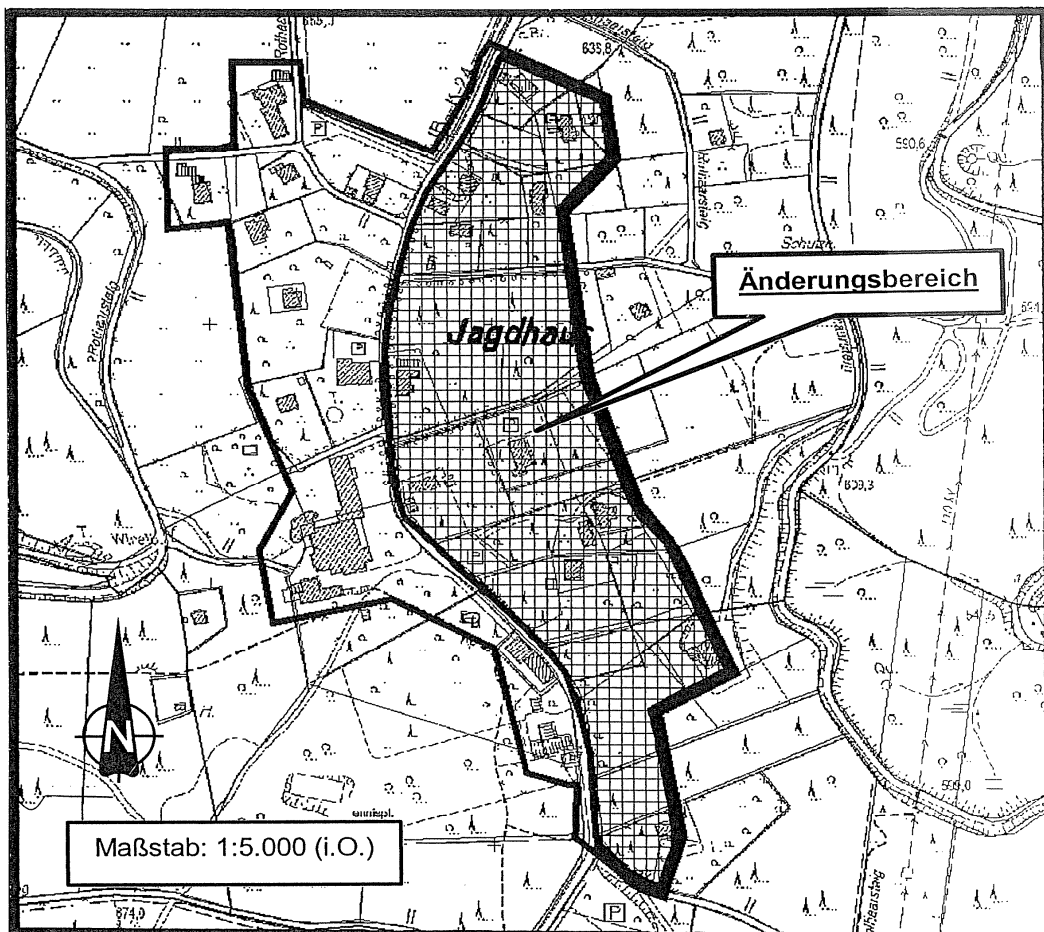
Der Bebauungsplan Nr. 85 „Jagdhaus“, dessen Geltungsbereich die gesamte gleichnamige Ortslage umfasst, trat am 27.06.1997 in Kraft.

In der Sitzung am 24.02.2011 hat die Stadtvertretung Schmallenberg für den Plangebietsteilbereich östlich der „Jagdhäuser Straße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes neu gefasst.

Der Änderungsbeschluss vom 23.08.2007 wurde aufgehoben.

Gem. der Entwicklungsvorgabe des städtischen Flächennutzungsplanes, der für diesen Bereich bereits „Wohnbaufläche“ vorsieht, sowie zum Schutz der real gegebenen Nutzungsstruktur, liegt das vorrangige Ziel des Planungsvorhabens in der Umwandlung des ausgewiesenen „Sondergebietes für den Fremdenverkehr“ in ein „Reines Wohngebiet“. Parallel dazu soll u.a. die zulässige Anzahl von Wohnungen innerhalb eines Gebäudes auf 2 begrenzt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Jagdhaus“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Da es sich um ein Planungsvorhaben der Innenentwicklung handelt, kann und soll es gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist damit bekannt zu machen, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht vorgeschrieben ist und infolge hier auch darauf verzichtet wird.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist ferner Folgendes bekannt zu machen:

Da im beschleunigten Verfahren aus Zeitersparnisgründen auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit verzichtet werden kann, wovon hier auch Gebrauch gemacht werden soll, wird sich die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit, d.h., sobald eine entsprechende Entwurfsplanung erarbeitet ist, im Rahmen eines öffentlichen Aushanges dieser Planungsunterlagen im Rathaus der Stadt (Schmallenberg, Unterm Werth 1) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten können, und zwar im Flur des II. Obergeschosses im Bereich der Zimmer 206/207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der folgenden allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Während dieser Offenlage der Planentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die auf 1 Monat befristet sein und mind. 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden wird, besteht für die Öffentlichkeit neben der Erörterung der Planung die Möglichkeit zur Äußerung, d.h. zur Abgabe einer Stellungnahme, die schriftlich beim Amt für Stadtentwicklung einzureichen oder im Zimmer 217 mündlich zur Niederschrift zu geben ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 52 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB.

Schmallenberg, den 25.02.2011

Halbe
Bürgermeister